



Im März 2018

Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) zu den Tarifverträgen zur Ausbildungskostenausgleichskasse -AKS-

Aufgrund der Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts zur Beitragspflicht zur **Ausbildungskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk -AKS-** (Pressemitteilung BAG Nr. 6/18 zu den Entscheidungen des BAG vom 31.01.2018, Az. 10 AZR 60/16 (A), 10 AZR 695/16(A), 10 AZR 722/16 (A), www.bundesarbeitsgericht.de) äußerte das BAG Zweifel an der Tariffähigkeit des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger (ZDS).

Nachfolgende Fragen, soweit sie sich für Arbeitgeber in Bezug auf die Beitragspflicht zur betrieblichen Altersversorgung stellen, möchten wir beantworten:

Frage 1:

Können Arbeitgeber die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung unter Vorbehalt bezahlen und werden diese zurückerstattet, wenn keine Tariffähigkeit des ZDS besteht?

Die am BAG rechtshängigen Verfahren betreffen **nicht die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (PKS)**, sondern die Ausbildungskostenausgleichskasse (AKS).

Gegenstand des Verfahrens sind Regelungen des Tarifvertrags TV AKS 2012 und TV AKS 2014.

Eine Zahlung von Beiträgen „unter Vorbehalt“ ist im Betriebsrentenrecht nicht vorgesehen.

Beiträge werden grundsätzlich nur dann zurückerstattet, wenn Zahlungen ohne Rechtsgrund an die PKS erfolgt sind. Rechtsgrund der Beitragszahlungen sind die in den BAG-Verfahren nicht streitgegenständlichen § 12 BTV sowie die Regelungen der Satzung der PKS.

Ob und wie sich künftige Entscheidungen des BAG über die Ausbildungskostenausgleichskasse hinaus auch auf die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung im BTV, ggf. auch auf die Anmelde- und Beitragspflicht zur PKS auswirken, ist vor Abschluss der Verfahren am BAG nicht erkennbar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können wir dazu keine Aussagen treffen.

Frage 2:

Was passiert, wenn ein Mitglied seine/n Arbeitnehmer/in mit Hinweis auf die BAG-Entscheidungen vom Januar 2018 nicht zur PKS anmeldet?

Wenn ein Mitglied seinen Arbeitnehmer wegen der schwebenden arbeitsgerichtlichen Verfahren zum TV AKS 2012 und TV AKS 2014 nicht bei der PKS anmeldet, trägt das Mitglied (= Arbeitgeber) das Risiko, für seinen Arbeitnehmer rechtswidrig keine betriebliche Altersvorsorge veranlasst zu haben. Hieraus entstehende finanzielle Nachteile muss das Mitglied seinem Arbeitnehmer ggf. ausgleichen, im Extremfall hat der Arbeitgeber den Beschäftigten insbesondere beim Erwerbsminderungsschutz ggf. so zu stellen, als ob er pflichtgemäß die Anmeldung bei der PKS vorgenommen hätte.

Die Anmelde- und Beitragspflicht zur PKS laut Satzung (bei doppelter Tarifbindung) besteht nach derzeitiger Sach- und Rechtslage aus Sicht der PKS weiterhin uneingeschränkt fort. Die schwebenden Verfahren vor dem BAG zur Ausbildungskostenausgleichskasse betreffen nicht die Regelungen der betrieblichen Altersversorgung, d.h. insbesondere nicht die Anmelde- sowie Beitragspflicht zur PKS.

Bei Beschäftigungsverhältnissen im Schornsteinfegerhandwerk ohne doppelte Tarifbindung, wo § 12 BTV nur über den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärt wird, stellt sich die Frage der Wirksamkeit des BTV aus Sicht der PKS ohnehin nicht, da im Arbeitsvertrag auch auf ggf. ausgelaufenes oder nicht mehr wirksames Recht verwiesen werden kann.

Frage 3:

Kann die PKS zu den Verfahren am BAG Auskunft erteilen?

Die PKS ist nicht Verfahrensbeteiligte und hat daher auch keine näheren Informationen zu den schwebenden Verfahren.

Gegenstand der Verfahren sind **nicht die betriebliche Altersversorgung** und die Regelungen des BTV.

Gegenstand der Verfahren sind Beiträge zur Ausbildungskostenausgleichskasse (AKS) in den Tarifverträgen TV AKS 2012 und TV AKS 2014.

Bei Fragen zu den Verfahren und zu den streitgegenständlichen Tarifverträgen wenden Sie sich daher an Ihren jeweiligen Berufsverband, d.h. für Mitglieder (=Arbeitgeber) den **Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks (Zentralinnungsverband - ZIV)**, für Versicherte (=Arbeitnehmer) den **Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger (ZDS)** bzw. die **Ausbildungskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk (AKS)**.

Ihre

Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks